

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 44/2004
15. November 2004**

Strahlenschutzanweisung für die Universität Konstanz

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Strahlenschutzanweisung für die Universität Konstanz

gem. § 34 Strahlenschutzverordnung vom 20.7.2001 (BGBl. I, S. 1714-1847) und
§ 15a der Röntgenverordnung vom 08.01.1987 (BGBl. I, S. 114, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen v. 18.6.2002, BGBl. I, S. 1869)

Stand: 15.11.2004

§ 1

Strahlenschutzverantwortlicher

- (1) Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 13 der Röntgenverordnung (RöV) ist der Rektor der Universität Konstanz.
- (2) Vertreter des Strahlenschutzverantwortlichen ist der Kanzler.

§ 2

Strahlenschutzbeauftragte

- (1) Der Strahlenschutzverantwortliche bestellt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereiches für jede Arbeitsgruppe, in der mit radioaktiven Isotopen umgegangen wird oder ein sonstiger der in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Sachverhalte zutrifft, jeweils Strahlenschutzbeauftragte nach § 31 Abs. 2 StrlSchV. Für jede Arbeitsgruppe in der genehmigungs- oder anzeigepflichtige Röntgen- oder Störstrahler im Sinne der §§ 3-5 der RöV betrieben werden, wird ein Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 13 Abs. 2 RöV bestellt. Innerhalb einer Arbeitsgruppe kann die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten nach beiden Verordnungen von einer Person wahrgenommen werden.
- (2) Sind innerhalb eines Fachbereiches mehrere Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen, so wird die Koordination des Strahlenschutzes des jeweiligen Fachbereiches einem Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der übrigen Strahlenschutzbeauftragten in ihrem inneruniversitären Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung eines koordinierenden Strahlenschutzbeauftragten unberührt.

§ 3

Strahlenschutzbevollmächtigter

- (1) Ein Strahlenschutzbeauftragter nimmt nach Maßgabe von § 9 die übergreifenden Aufgaben im Strahlenschutz für die gesamte Universität wahr. Er führt die Bezeichnung Strahlenschutzbevollmächtigter. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der übrigen Strahlenschutzbeauftragten in ihrem inneruniversitären

Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten unberührt.

- (2) Für den Strahlenschutzbevollmächtigten werden zwei Vertreter bestellt.

§ 4

Vertreter der Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Für jeden nach § 2 Absätze 1 und 2 bestellten Strahlenschutzbeauftragten werden mindestens zwei Vertreter bestellt. § 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Strahlenschutzbeauftragten und seines bzw. seiner Vertreter hat der Strahlenschutzbeauftragte bzw. sein Vertreter für jeden Fall der Verhinderung eine besondere Vertretungsregelung zu treffen und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Strahlenschutzbeauftragten sind verpflichtet, ihre Vertreter ständig und umfassend über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die den Strahlenschutz in ihrem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich berühren.

§ 5

Besondere Anordnungen

- (1) Durch Anordnung kann generell oder für den Einzelfall festgelegt werden, dass ein oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte in Notfällen und bei bestimmten Tätigkeiten mit Isotopen und ionisierenden Strahlen bzw. Röntgenstrahlen ständig anwesend oder sofort erreichbar sein müssen.
- (2) Eine Anordnung nach Abs. 1 trifft der Strahlenschutzverantwortliche im Benehmen mit den Strahlenschutzbeauftragten.

§ 6

Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Den Strahlenschutzbeauftragten werden alle Aufgaben und Funktionen für ihren Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich übertragen, die in § 33 Abs. 2, 3 der StrlSchV, § 15 Abs. 2 der RöV und dieser Strahlenschutzanweisung benannt sind. Die jeweiligen Pflichten erwachsen mit der Bestellung nach § 2 dieser Anweisung, soweit nicht nach § 9 der Strahlenschutzbevollmächtigte zuständig ist. Schutzvorschriften, die insbesondere einzuhalten sind, sind in Anlage 1 nochmals näher ausgeführt.
- (2) Der Strahlenschutzbeauftragte berichtet dem Strahlenschutzverantwortlichen über alle relevanten Vorgänge aus seinem Bereich. Er unterrichtet darüber hinaus den Strahlenschutzbevollmächtigten über anzeigepflichtige Vorgänge und informiert ihn über alle Vorgänge, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben wissen muss.

- (3) Der Strahlenschutzbeauftragte führt ein Betriebsbuch, in das er durchgeführte Kontrollen und besondere Vorkommnisse einträgt.
- (4) Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind. Er veranlasst die Wartung und gegebenenfalls die Reparatur dieser Geräte.
- (5) Der koordinierende Strahlenschutzbeauftragte koordiniert die Meinungs- und Weiterbildung der Strahlenschutzbeauftragten sowie die in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden Unterweisungen nach § 38 Abs. 1 StrlSchV, § 36 Abs. 1 RöV und verwahrt die hierüber zu führenden Aufzeichnungen (§ 40 Abs. 4 StrlSchV, § 36 Abs. 3 RöV). Er unterstützt die Strahlenschutzbeauftragten bei technischen Maßnahmen im Strahlenschutz, bei der Personendosismessung und ärztlicher Überwachung, insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben, soweit hierfür nicht nach § 9 der Strahlenschutzbevollmächtigte zuständig ist.

§ 7

Rechte des Strahlenschutzbeauftragten

Der Strahlenschutzbeauftragte hat das Recht, in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich Räume zu betreten, Unterlagen einzusehen und Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nach der StrlSchV erforderlich ist. Der Strahlenschutzbeauftragte hat insbesondere das Recht, sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Wissenschaftler

Alle Wissenschaftler, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen Lehre und Forschung betreiben und dabei mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen oder mit Röntgenanlagen umgehen, haben die Pflicht,

- den Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Tätigkeiten und Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, ionisierenden Strahlen, Röntgenstrahlen oder sonstigen in den §§ 15 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 und 95 Abs. 1 StrlSchV bzw. §§ 3-5 RöV genannten Sachverhalte zu informieren und dessen Zustimmung für Beschaffungsvorgänge nach § 10 einzuholen;
- sich mit der StrlSchV bzw. der RöV vertraut zu machen und die entsprechenden Schutzvorschriften genau zu beachten;
- dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben;
- strahlenexponierte Mitarbeiter und Studenten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Strahlenschutzbeauftragten zu benennen;

- darauf zu achten, dass die oben genannten Personen geeignete Vorrichtungen zur Messung der Personendosis tragen oder andere Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis durchführen bzw. durchführen zu lassen;
- im Falle eines Unfalls oder Störfalls - ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen - sofort den Strahlenschutzbeauftragten zu informieren.

§ 9

Besondere Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterstützt und berät den Strahlenschutzverantwortlichen in allen Fragen des Strahlenschutzes.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert den Strahlenschutz an der Universität und unterstützt die Strahlenschutzbeauftragten bei der Regelung des Betriebsablaufs und übernimmt dabei in Abstimmung mit diesen übergreifende Funktionen. In Zweifelsfällen entscheidet der Strahlenschutzverantwortliche.
- (3) Soweit der Strahlenschutzbevollmächtigte in Ausübung seiner Funktion im Entscheidungsbereich anderer Strahlenschutzbeauftragter tätig wird, hat er sich mit diesen ins Benehmen zu setzen.
- (4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hält den laufenden Kontakt zur Aufsichtsbehörde und unterrichtet diese über alle wichtigen Angelegenheiten und Störfälle. Er unterstützt die Fachbereiche bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung und Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- (5) Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert den Strahlenschutz mit den Brandschutz- und Rettungsorganisationen und dem Sicherheitsingenieur.
- (6) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ermittelt zusammen mit den Strahlenschutzbeauftragten den jährlichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmitteln für den Strahlenschutz und stellt die entsprechenden Anträge.
- (7) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Beseitigung des radioaktiven Abfalls verantwortlich und trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.
- (8) Der Strahlenschutzbevollmächtigte erstattet jährlich zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über den Stand des Strahlenschutzes an der Universität Konstanz. Dieser Bericht muss u.a. Auskunft geben über:
 - alle Arbeitsgruppen in der Universität Konstanz, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten;
 - den Zustand und die technische Ausstattung der einzelnen Arbeitsstätte, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird.
- (9) Der Strahlenschutzbevollmächtigte veranlasst die ärztliche Untersuchung von strahlenexponierten Personen aufgrund der von den Strahlenschutzbeauftrag-

ten geführten Überwachungsliste. Er stellt den Strahlenschutzbeauftragten auf Anforderung die zur Personendosisüberwachung erforderlichen Gegenstände oder Hilfsmittel zur Verfügung und veranlasst deren Auswertung, soweit diese von einer Stelle außerhalb der Universität vorgenommen werden muss. Die Überwachungslisten führt der jeweils zuständige Strahlenschutzbeauftragte.

- (10) Der Strahlenschutzbevollmächtigte führt das Bestandsverzeichnis für Strahler und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und gibt in vorgeschriebenen Abständen Auskunft an die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Beschaffung von Strahlern

- (1) Anforderungen auf Beschaffung von offenen oder geschlossenen Strahlern oder von Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und des Sichtvermerks des Strahlenschutzbevollmächtigten.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte prüft die Unbedenklichkeit der Anforderung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9.
- (3) Beschaffungsvorgänge werden erst bearbeitet, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 ist auch dann durchzuführen, wenn ein Strahler nur vorübergehend oder ohne Beteiligung der Beschaffungsabteilung in die Universität Konstanz eingebracht werden soll.

§ 11 Zusammenarbeit mit Personalrat und Sicherheitsingenieur

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat und dem Sicherheitsingenieur zusammenzuarbeiten und sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu informieren.

§ 12 Benachteiligungsverbot

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder direkt noch indirekt benachteiligt werden (§ 32 Abs. 5 StrlSchV, § 14 Abs. 5 RöV).

§ 13

Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Wer eine nach § 15 StrlSchV genehmigungsbedürftige Beschäftigung aufnehmen möchte, muss dies rechtzeitig dem Strahlenschutzbevollmächtigten bekanntgeben, damit die in § 15 StrlSchV vorgeschriebenen Voraussetzungen geschaffen werden können.

§ 14

Alarmpläne

Im Gefahrfall sind der für den Bereich zuständige Strahlenschutzbeauftragte und der Strahlenschutzbevollmächtigte oder ihre Stellvertreter unverzüglich zu verständigen. Weiterhin gelten die für die Universität erstellten Alarmpläne für die diversen Notfallsituationen sinngemäß.

§ 15

Aushang

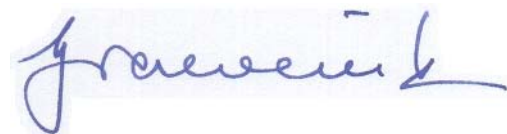
Die StrlSchV, RöV sowie diese Strahlenschutzanweisung sind in allen Bereichen der Universität Konstanz, in denen mit radioaktiven Stoffen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung umgegangen wird, durch die jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten zur Einsicht aufzulegen und auszuhängen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Strahlenschutzanweisung vom 29. November 1996.

Konstanz, 15. November 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor

Anlage 1

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen an der Universität Konstanz sind insbesondere folgende Schutzvorschriften zu beachten:

1. **Die Kennzeichnungspflicht** von Kontrollbereichen, kontaminierten Räumen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Behältnisse bzw. Aufbewahrungsorte für radioaktive Stoffe. § 68 StrISchV
§ 19 RöV
2. Die Ergreifung geeigneter Maßnahmen bei **sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen.** § 51 StrISchV
§ 36 RöV
3. **Die Vorbereitung der Brandbekämpfung** in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten und den für den Brandschutz zuständigen Organen. § 52 RöV
4. Die erforderliche Unterstützung bei der **Vorbereitung der Schadens- bekämpfung** bei Unfällen oder Störfällen. § 53 StrISchV
§ 36 RöV
5. Die Durchführung von **Unterweisungen.** § 38 StrISchV
§ 36 RöV
6. Die Überwachung der **Dosisgrenzwerte für Bereiche, die nicht Strahlenschutzbereiche sind.** §§ 46, 47
StrISchV
7. **Der Schutz von Luft, Wasser und Boden.**
8. Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen **Ablieferung radioaktiver Abfälle** an die Sammelstelle innerhalb der Universität. §§ 72, 76
StrISchV
9. Die Überwachung der **Dosisgrenzwerte für beruflich strahlen-exponierte Personen und die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen.** §§ 54-59
StrISchV
§§ 31c/32RöV
10. Die Überwachung des **Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen.** §§ 43(3) StrISchV
11. Die Installation von **Dauereinrichtungen zum Schutz vor Strahlen.** § 43(1) StrISchV
§ 21 RöV
12. Die Überwachung der Einhaltung von **Tätigkeitsverboten und Tätigkeitsbeschränkungen.** § 45StrISchV
13. Die Festlegung, Abgrenzung und Absperrung der **Sperrbereiche, Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche.** §§ 36, 37, 68
StrISchV
§ 19 RöV
14. Die Durchführung von **Ortsdosismessungen** in Strahlenschutz-bereichen. § 39 StrISchV
§ 34 RöV
15. Die Durchführung der **Dosisüberwachung** an strahlenexponierten Personen. §§ 40, 41
StrISchV
§§ 31, 32-35 RöV

16. Die Überprüfung auf **Kontamination** und die Durchführung der **Dekontamination**. § 44 StrISchV
17. Die geeignete **Aufbewahrung** der aufgrund der §§ 40 und 41 gewonnenen **Messwerte**. § 42 StrISchV
18. Die Überwachung und Organisation der **ärztlichen Untersuchung strahlenexponierter Personen**. §§ 60-64 StrISchV
§§ 37-41 RöV
19. Die Anforderung und Funktionsüberwachung der erforderlichen **Strahlungsmessgeräte**. §§ 67 StrISchV
20. Die **Lagerung**, Sicherung und erforderlichenfalls Veranlassung der Prüfung **radioaktiver Stoffe**. §§ 65, 66 StrISchV
21. Die Überwachung der **Termine für die Wartung** von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen. §§ 66 StrISchV
22. Die Durchführung und Kontrolle über den Stand und die **Bestandsveränderungen von radioaktiven Stoffen im Benehmen mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten**. §§ 70/71 StrISchV